

Fabrikgeschäfte mit Anwendung von Wasser- und Dampfkraft im Kanton Zürich.

(Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1870.)

Fabrikgeschäfte.		Zahl der Fabrikgeschäfte.	Triebkraft in Pferdekraften.		Zahl der Arbeiter.		Zahl der Spindeln in Spinnereien.	Zahl der Webstühle.
			Wasser.	Dampf.	Männlich.	Weiblich.		
	Bezirke.							
Baumwollspinnerei und Weberei	Zürich	4	340	6	114	464	21,800	236
	Affoltern	2	57	40	55	33	11,500	
	Horgen	9	368	25	618	426	74,956	476
	Meilen	3	49	12	75	49	13,480	
	Hinweil	54	1143	250	1455	1961	172,612	3647
	Uster	13	501		512	404	88,296	123
	Pfäffikon	17	325	32	368	506	49,776	837
	Winterthur	15	633	107	536	693	120,810	394
	Andelfingen	1		3	4	63		36
Bülach	8	783	150	569	631	106,906	516	
Summe		126	4199	625	4306	5230	660,136	6265
Floretspinnerei, Seidenzwirneri, Winderei, Weberei	Zürich	9	29	38	67	658		130
	Affoltern	3	206		79	184		140
	Horgen	6 ¹⁾	28	35	199	770		374
	Meilen	9	32	23	118	401		18
	Hinweil	7	53	3	68	530		32
	Uster	2	110		64	203		
	Pfäffikon	6	41	16	145	198		50
	Bülach	5	44	25	75	455		
Summe		47	543	140	815	3399		744
Mechanische Werkstätten, Giesserei	Zürich	5	94	83	1303			
	Horgen	5	9	21	100			
	Meilen	4	16	4	48			
	Hinweil	10	122	48	430			
	Uster	4	9	10	122			
	Winterthur	6	146	90	1552			
	Bülach	2	4	4	8			
Summe		36	400	260	3562			
Mech. Wollenspinnerei und Weberei ²⁾ :	Im ganzen Kanton.	8	95	28	258	190	4,152	44
Kattundruckerei		7	5	51	430	416		
Seidenfärberei		9	1	246	768	13		
Rothfärberei		2	28	22	107	6		
Färberei		5	12	68	115	46		
Appretur		3		11	41	20		
Stickerei		2 ³⁾	36		8	28		
Papierfabrikation		2	180	214	97	140		
Papierstoff- und Farbholzmühlen		4	47	12	19			
Thonwaaren		14	66	171	507	62		
Chemische Fabriken		5		56	105	1		
Gerberei und Lederfabrikation		6	15	24	74	12		
Pferdehaarflechtere		4	16	17	72	69		
Drechserei		9	36	4	45			
Kardenfabrikation		4	16	3	71	19		174
Uebrige Gewerbe		54 ⁴⁾	142	179	559	152		
Mühlen, Sägen, Oelmühlen, Gypsmühlen, Dreschmaschinen		317 ⁵⁾	2237	195				
Gesamtsumme		664	8074	2326	11960	9803	664,288	7227

Bemerkungen.

1) In Thalweil ist mit einer Foulard-Fabrik (Spinnerei und Weberei) zugleich eine Druckerei verbunden, welche 35 männl. und 7 weibl. Arbeiter beschäftigt.

2) Wollenspinnerei und Weberei vertheilen sich auf die Bezirke: Horgen, Meilen und Winterthur. Ausser den mechanischen Webstühlen sind noch 150 Handwebstühle im Betrieb.

3) Mit 3220 Nadeln. Nur ein Stickerei-Geschäft in Wülflingen mit 2100 Nadeln hat Anwendung von Wasserkraft.

4) Dazu wurden gerechnet: Brauerei 2, Amlungfabrik 2, Teigwaarenfabrik 1, Blattmacherei 3, Wattenfabrik 5, Waschanstalt 2, Kohlenbergwerk 1, Putzfadenwäsche 2, Hutfabrikation 1, Garnzwirneri 1, Seifen- u. Kerzenfabrik 6, Parketeriefabrik 1, Leimfabrik 2, Kaffesurogat 1, Chokoladefabrik 1, Elastikbandweberei 2, Zündholzfabrik 3, Gasfabrik 1, Papierhülsenfabrik 1, Glaspapierfabrik 1, Spiegelfabrik 1, Schuhleistenfabrik 1, Schuhfabrik 1, Knopffabrik 1, Schleife 1, Kupferhammer 1, Bau- und Möbelschreinerei 2, Metallurgische Gewerbe 2, Buchdruckerei 1, Gewehrlaufbohrung 1, Pumpwerk 1, Knochenstampfe 2.

5) Bei 21 Gewerben fehlten die Angaben über die Triebkräfte. Die Angaben über die Triebkräfte bei den Mühlegewerben scheinen überhaupt die ungenauesten zu sein. Die Zahl der Arbeiter, Zahl der Mahlgänge und Sägen stehen gar oft mit der Zahl der Triebkräfte in keinem richtigen Verhältniss. Muthmasslich haben viele Mühle- u. Sägebesitzer nur die angestellten Arbeiter angegeben; grössere Gewerbe erscheinen zuweilen nur mit einem Arbeiter. Aus diesem Grunde wurden Arbeiterzahl und die Zahl der Mahlgänge etc. weggelassen.

6) Mehrere Gewerbe konnten nicht besonders berücksichtigt werden, weil sie mit andern Gewerben verbunden sind, wie Schleife, Lehmpressen, Lohmühlen, mechan. Werkstätten etc. Eine Trennung war nicht möglich, weil die Triebkräfte und die Zahl der Arbeiter gemeinsam angegeben wurden.

Wenn auch vorstehende Angaben nicht Anspruch auf völlige Genauigkeit machen können, so ist ihr Werth gleichwohl als erster und bis jetzt einziger Versuch einer allgemeinen schweizerischen Fabrikstatistik nicht zu unterschätzen. Am genauesten sind wohl die Angaben über Spinnereien, Webereien, mechanischen Werkstätten, und gerade diese sind für den Kanton Zürich von grösster Bedeutung. Die Färbereien und Kattendruckereien bilden ebenfalls sehr wichtige Industriezweige. Wie aus obiger Darstellung hervorgeht, versucht sich die Industrie auch noch auf sehr verschiedenen andern Gebieten. Die betreffenden Angaben bilden immerhin einen Massstab, ihre Bedeutung und Ausdehnung würdigen zu können.

Die Mühlegewerbe, die zu einem grossen Theil eine gänzliche Umgestaltung erlitten haben, werden auch noch fernerhin theilweise andern Industrien das Feld einräumen müssen. Sie vertheilen sich:

Bezirke.	Zahl der Gewerbe.	Wasserkraft.	Dampfkraft.	Motoren unbekannt in Gewerben.
Zürich	33	421	49	2
Affoltern . . .	20	91	—	2
Horgen	28	228	19	1
Meilen	16	81	1	3
Hinweil	26	176	—	2
Uster	22	143	—	—
Pfäffikon . . .	24	207	30	—
Winterthur . .	43	274	49	6
Andelfingen . .	26	92	8	5
Bülach	42	344	6	—
Regensberg . .	37	180	33	—
Summe	317	2237	195	21

Die Seidenindustrie und mehrere andere Industrien, soweit sie Handarbeit betreffen, mussten leider ganz unberücksichtigt gelassen werden, da viele und gerade sehr bedeutende Seidenfabrikanten, z. B. aus dem Bezirk Horgen, verweigerten, die Zahl der von ihnen beschäftigten Handarbeiter anzugeben. Die Beweggründe hiefür — seien sie welcher Art sie wollen — gehören jedenfalls einem überwundenen Standpunkte an. Das Beispiel, welches die Industriellen der Stadt Basel gegeben haben, wird hoffentlich auch noch den Rest der vorhandenen Vorurtheile beseitigen.

Da die Angaben über die Fabriketablissemments in den Gemeindszusammenzügen ohne Bezeichnung deren Besitzer und oft summarisch aufgeführt sind, musste schon aus diesem Grunde die nachträgliche Ergänzung durch spezielle Anfrage aufgegeben werden. Man muss sich deshalb für einmal mit den vorhandenen Angaben begnügen; hoffentlich geht von *den Industriellen selbst* die Initiative zu einer besondern und spezielleren Erhebung aus und wäre vielleicht hiefür der 1. Dezember 1875 der geeignetste Zeitpunkt.

C. K. Müller,

Chef des statist. Bureau des Kts. Zürich.

Das Schulwesen des Kantons Luzern.

Historisch-statistisch dargestellt von Matth. Riedweg, Propst der Stift Bero-Münster und ehemaligem Kantonalschulinspektor.

Allgemeiner Theil.

Verhältnisse des Schulwesens.

I. Zum Staate.

I. Gesetzgebung.

Nachdem die Eidgenossen in zweihundertjährigem Kampfe ihre Unabhängigkeit errungen hatten, wandten sie ihre Aufmerksamkeit mehr der Gestaltung ihres innern Haushaltes zu. In Luzern übertrug man 1574 auf Antrieb Karl Borromeo die höhere Lehranstalt der Gesellschaft Jesu, die Volksbildung überliess man den Gemeinden und der Kirche. Als der Rath 1769 eine Erweiterung der höhern Lehranstalt anstrebte, setzte er eine Kommission aus 9 Mitgliedern aus seiner Mitte nieder, welche dieses Geschäft besorgen sollte, von da an sorgte eine ständige Kommission für das höhere Unterrichtswesen; dagegen nahm sich der Rath der Schulen auf dem Lande nichts an. Nach der Staatsumwälzung von 1798 bildete die Volksschule eine der Haupt Sorgen der neuen Regierung. Es wurde ein Erziehungsrath aus geistl. und weltl. Mit-

gliedern nach freier Wahl eingesetzt. So blieb es auch zur Zeit der Mediation. Unter der Regierung von 1814 bestand der Erziehungsrath aus vier Geistlichen, meistens Professoren, und einem Mitglied der Regierung, welcher beim Regierungsrath über das gesammte Schulwesen referirte und Anträge stellte. In den dreissiger Jahren bestand diese Behörde aus 7 Mitgliedern, welche der Mehrzahl nach dem Regierungsrathe angehörten. Unter den 2—3 Mitgliedern aus freier Wahl sass hie und da auch ein Geistlicher.

In den vierziger Jahren besorgte der aus 9 Mitgliedern bestehende Kirchenrath auch das Erziehungswesen. Von den 9 Mitgliedern dieser Behörde gehörten 4 dem geistlichen Stande an und waren von den 4 Landkapiteln, die 5 Weltlichen vom Grossen Rathe gewählt. Die Verfassung von 1848 will das Schulwesen des Kantons einem Rathe von 7 Mitgliedern unter Aufsicht des Regierungsrathes anvertrauen. Die Wahl steht dem Grossen Rathe zu; er muss den Präsidenten aus dem Regierungsrath und zwei Mitglieder aus der vom Bischofe admittirten Kantonsgeistlichkeit nehmen. Nebst dem Präsidenten darf nur